

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Kapniki A. Michailidis AE

Rechtsmittelgegner: Organismos Pliromon kai Elegchou Koinotikon Enischyseon Prosanatolismou kai Eggyiseon (OPEKEPE), Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

Vorlagefrage

Verstößt Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2062/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ⁽¹⁾, wonach die Prämie, wenn die von einem Käufer erworbene Menge Tabak niedrigerer Qualität, gemessen an der von derselben Sorte gekauften Gesamtmenge, den in Anhang IV genannten Prozentsatz überschreitet, für die Menge um 30 % gesenkt wird, um die der betreffende Prozentsatz überschritten wird, gegen das Verbot der Rückwirkung von Rechtsnormen und den Grundsatz des Vertrauensschutzes?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2062/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der für die Ernte 1992 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und der Anbaugebiete (ABl. 1992, L 215, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am
17. Februar 2022 — NG/Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politisia“ pri MVR — Sofia**

(Rechtssache C-118/22)

(2022/C 191/23)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: NG

Kassationsbeschwerdegegner: Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politisia“ pri MVR — Sofia

Vorlagefrage

Lässt die Auslegung von Art. 5 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates nationale Gesetzgebungsmaßnahmen zu, die zu einem praktisch unbeschränkten Recht auf Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung und/oder zur Abschaffung des Rechts der betroffenen Person auf Einschränkung der Verarbeitung, Löschen oder Vernichtung ihrer Daten führen?

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 119, S. 89.
